

Präsenzprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

Hinweise des Dezernats Recht zur Organisation und Durchführung von Klausuren, Stand Juli 2022

Die Durchführung schriftlicher Aufsichtsarbeiten ist seitens des jeweiligen Prüfers oder der jeweiligen Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen zu gestalten. Ziel des Prüfungsverfahrens ist es, den Prüflingen den Nachweis ihrer Leistungen und Befähigungen unter Berücksichtigung des Gebots der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit zu ermöglichen.

Aufsichtführende

Bei Klausuren müssen ausreichend Aufsichtspersonen anwesend sein. Die Zahl der Aufsichtspersonen und deren Qualifikation liegen in der organisatorischen Verantwortung des Prüfers oder der Prüferin. Von der Heranziehung nicht geprüfter Hilfskräfte zur Klausuraufsicht sollte aus Qualitätssicherungsgründen abgesehen werden. Die Anwesenheit der prüfungsbefugten Person, die die Lehrveranstaltung abgehalten hat und für die diesbezügliche Klausur verantwortlich ist, ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Zumindest die telefonische Erreichbarkeit sollte gewährleistet sein.

Vor der Klausur

Identitätskontrolle und Kontrolle der Prüfungszulassung

Steht der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht auf der Liste der zugelassenen Prüflinge, sollte, wenn möglich, sofort Rücksprache mit dem Prüfungsamt genommen werden. Lässt sich nicht klären, ob eine Prüfungszulassung vorliegt, ist eine Teilnahme unter dem Vorbehalt, dass die Zulassung sich noch nachweisen lässt, möglich.

Ebenfalls unter Vorbehalt kann teilnehmen, wer seinen Ausweis, seine UnicaCard etc. vergessen hat, wenn die Identität später noch zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Die „unter Vorbehalt“ geschriebenen Klausuren werden erst korrigiert und bewertet, wenn die Prüfungszulassung bzw. die Identität des Klausurteilnehmers oder der Klausurteilnehmerin feststeht.

Zugelassene Hilfsmittel

Es bleibt der Prüfungsorganisation im Einzelnen überlassen, was zum Platz mitgenommen werden darf.

Bereits im Rahmen der Lehrveranstaltung sollte mitgeteilt werden, welche Hilfsmittel für die Klausur zugelassen sind. Zusätzlich empfiehlt es sich, vor Klausurbeginn nochmals darauf hinzuweisen und die zugelassenen Hilfsmittel auch auf dem Klausurdeckblatt aufzuführen.

Prüfungsfähigkeit

Vor Klausurbeginn ist darauf hinzuweisen, dass sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich gesundheitlich beeinträchtigt fühlen, beim Aufsichtspersonal melden, die Klausur nicht antreten und gleich anschließend einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen sollen. Erkrankungen, die erst nach Klausurbeginn auftreten, sind dem Aufsichtspersonal zu melden, die Klausur ist abzubrechen, und es ist ebenfalls direkt im Anschluss ein Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen.

Weitere Hinweise der Klausuraufsicht an die Klausurteilnehmenden

- Täuschungsversuche werden in der Regel mit der Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ sanktioniert
- Dauer der Bearbeitungszeit
- Regeln für das Verlassen des Prüfungsraums
- Optional Hinweise zur Art der erlaubten Schreibwerkzeuge (z. B. kein Bleistift), Nummerierung der Seiten, Verwendung von Konzeptpapier

Während der Klausur

Protokollführung

Das Protokoll muss alle notwendigen Angaben zum Prüfungsablauf, insbesondere über Beginn und Ende der Bearbeitungszeit, Verlassen des Prüfungsraums (Klausurabbruch, Gang zur Toilette), besondere Vorkommnisse (z.B. Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße, Lärm, Schreibzeitverlängerungen) enthalten.

Störende Einflüsse von außen

Bei der Planung der Prüfungen ist frühzeitig darauf zu achten, dass die Prüfungsräume möglichst wenig störenden Einflüssen wie z.B. Lärm oder Hitze ausgesetzt sind. Bei Prüfungen im Sommer ist daher frühzeitig zu prüfen, ob geeignete klimatisierte oder beschattete Räume zur Verfügung stehen oder ob die Prüfungen in den kühleren Morgenstunden stattfinden können.

Bei offensichtlich störenden äußeren Einflüssen (z.B. Lärm), die nicht „nur kurz und nicht wiederkehrend“ sind, ist die Klausuraufsicht gehalten, selbständig Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach erfolgter Abhilfe kommt als Kompensationsmaßnahme insbesondere die Schreibzeitverlängerung in Betracht, dies in der Regel im zeitlichen Verhältnis 1:1.

Alle störenden Einflüsse während einer Prüfung sind im Protokoll hinsichtlich ihrer Dauer und Intensität zu dokumentieren.

Störungen durch Klausurteilnehmer oder Klausurteilnehmerinnen

Bei Störung durch einen Klausurteilnehmer oder eine Klausurteilnehmerin erfolgen zunächst eine Ermahnung und ein Hinweis auf einen möglichen Raumverweis. Bei Fortsetzung des störenden Verhaltens kann ein Prüfungsausschluss erfolgen mit der Folge des Nichtbestehens der Prüfungs- oder Studienleistung. Kommt es im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zu einer Störung der anderen Klausurteilnehmer und Klausurteilnehmerinnen, ist diese möglichst auszugleichen (z.B. durch Schreibzeitverlängerung).

Täuschungsversuch

Bereits der Versuch einer Täuschung ist in den Prüfungsordnungen mit Sanktionen belegt. Darunter fallen z. B. das Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel ab Ausgabe der Prüfungsaufgaben, das „Abschreiben“ und das „Abschreibenlassen“.

Bei einer nur kurzen Kontaktaufnahme zwischen Klausurteilnehmern oder Klausurteilnehmerinnen sollte zunächst eine Verwarnung erfolgen.

Wird ein Täuschungsversuch wahrgenommen, so ist das bis dahin Geschriebene einzuziehen und zusammen mit den an die Aufsicht herauszugebenden nicht zugelassenen Hilfsmitteln oder anderen Beweismitteln und einer möglichst genauen Protokollierung der Umstände nach der Klausur dem Prüfungsamt oder dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Die Klausur kann unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Prüfungsausschusses fortgesetzt werden. Benötigt der Klausurteilnehmer oder die Klausurteilnehmerin das bislang Geschriebene für die Weiterbearbeitung, weil z.B. die Prüfungsfragen aufeinander aufbauen, ist er oder sie mit einer Kopie der einbehaltenen Klausur auszustatten.

Hinweise

Es sollte rechtzeitig ein Hinweis auf das bevorstehende Ende der Bearbeitungszeit erfolgen.

Nach der Klausur

Das Protokoll geht an das Prüfungsamt.

Im Falle eines von der Aufsicht wahrgenommenen Täuschungsversuchs hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden, ob ein solcher festgestellt werden kann, und hat zuvor dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Grundsätzlich zieht der Täuschungsversuch die Sanktion nach sich, dass die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird bzw. die Studienleistung mit nicht bestanden wurde. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen sowie in minderschweren Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Ermessensausübung auch andere Sanktionen gemäß den einschlägigen Prüfungsordnungen verhängen oder ganz von einer Sanktion absehen.